



Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal

Herrn Oberbürgermeister
Uwe Schneidewind

Es informiert Sie Henrik Dahlmann
Anschrift Rathaus Barmen
 42275 Wuppertal
Telefon (0202) 0202 563 4192
Fax (0202)
E-Mail henrik.dahlmann@fw-fraktion.de

Datum 16.12.2021

Große Anfrage

Drucks. Nr. **VO/1806/21**
 öffentlich

Zur Sitzung am	Gremium
16.12.2021	Hauptausschuss
21.12.2021	Rat der Stadt Wuppertal

Bebauungsplanverfahren August-Jung-Weg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

vor einigen Tagen wurde bekannt, dass das Oberverwaltungsgericht NRW den Bebauungsplan am August-Jung-Weg für mangelhaft erklärt hat.

Das Gericht stellt in seinem Beschluss klar, dass Entscheidungen im vorläufigen Rechtsschutz (einstweiliges Verfahren) nur sehr selten und nur in Fällen mit besonders offensichtlichen und schwerwiegenden Mängeln und Folgen getroffen werden.

Die Außervollzugsetzung erfolgte unter Beachtung des gesamten Vortrags und wurde dann an den (nur) zwei Punkten festgemacht, die in der Drucksache VO/1783/21 benannt sind, die aber zur Begründung der Außervollzugsetzung ausreichen. Die übrigen Punkte sollen im Hauptsacheverfahren geklärt werden.

In der Drucksache VO/1783/21 heißt es hingegen

„Alle anderen vom Kläger vorgebrachten Aspekte wurden vom OVG im Eilverfahren zurückgewiesen oder nicht bestätigt. Das Gericht hat außerdem erkannt, dass der vermeintliche förmliche Bekanntmachungsfehler gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht fehlerhaft ist.“

Weiter heißt es:

„Nach Auffassung der Stadtverwaltung ist der Belang der Niederschlagswasserbeseitigung im Bebauungsplan nicht offensichtlich fehlerhaft behandelt worden, da eine Entsorgung des Niederschlagswassers technisch möglich ist und vertraglich gesichert wird.“

Die Drucksache VO/1783/21 reduziert den umfangreichen Beschluss somit auf nur zwei zu behebende Mängel. Hierzu plant die Verwaltung ein ergänzendes Verfahren § 214 Abs. 4 BauGB.

Hier bestehen erhebliche Widersprüche, die für eine der Sache angemessenen Behandlung in den Gremien geklärt werden müssen.

Aus diesem Grund bitten die Freien Wähler im Rat der Stadt Wuppertal um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie kommt die Stadtverwaltung zu dieser erheblich von Gutachter und Oberverwaltungsgericht abweichenden Einschätzung? Ist sicher, dass der B-Plan in allen Belangen durch die vorgeschlagenen Maßnahmen mangelfrei wird, obwohl nur diese zwei Punkte behoben werden sollen?
2. Warum wurde die im Eil-Beschluss des OVG genannte, seit Jahren richtungsweisende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 21.03.2002, Az.: BVerwG 4 CN 14/00) nicht berücksichtigt? Ist diese Entscheidung der Verwaltung bekannt und in den Abwägungsprozess einbezogen worden?
3. Wie will die Verwaltung die aus der Kanalisation austretenden oder nicht mehr einführbaren Regenmengen abführen? Sollen in einer Neuplanung nach dem Ereignis dieses Sommers und dem Starkregenereignis 2018 wesentlich größere Regenmengen berücksichtigt werden? Ist der Verwaltung die Problematik der Senke in der Mitte des August-Jung-Weg bereits seit Jahren bekannt gewesen?

Begründung:

Sowohl Oberverwaltungsgericht als auch Gutachter stellen erhebliche Bearbeitungslücken fest, dieser führt aus:

„Abschließend bleibt festzustellen, dass es bisher im Zuge der vorlaufenden Planungen für den Bebauungsplan 1223 kein hinreichendes Entwässerungskonzept gibt.“

Im Offenlage- und Abwägungsprozess wurde nur die Stellungnahme der WSW AG über den Kanalanschluss (nur Regelentwässerung, keine Starkregenereignisse) zu den Akten genommen und das immer wichtiger werdende Thema „Starkregen“ außer Acht gelassen. Es wurde offensichtlich nicht bemerkt, dass eine generelle Entwässerungsmöglichkeit des Gebiets gar nicht betrachtet wurde und somit auch gar nicht gesichert werden konnte.

Stellungnahme Ing.-Büro Reinhold Beck aus November 2021 führt unter Punkt 4 aus:

„Mit der Bestätigung der Anschlussfähigkeit (und den damit verbundenen technischen Vorgaben) seitens der Wuppertaler Stadtwerke WSW ist nur die unterirdische Regelentwässerung sichergestellt, somit die Entwässerung von Regenereignissen mit bis zu 3-jähriger Wiederkehrzeit.“

In dem gesamten Verfahren haben die Bürger immer wieder die Entwässerungssituation, insbesondere auch die Starkregeneinflüsse und Oberflächenabflüsse auf den gesamten Hängen gerügt und auf die mangelhafte Gutachtenlage und fehlende Entwässerungskonzeption hingewiesen (Abwägungsvorschläge S. 30ff). Über diesen Punkt wurde in der Abwägung hinweggegangen.

Das Ing.-Büro Reinhold Beck führt unter Punkt 3 aus:

„Unklar und nicht erkennbar bleibt, was mit dem oberflächlich abfließenden Regenwasser, sei es durch geplanten Austritt aus der oder nicht vorhandene Einleitungsmöglichkeit in die Kanalisation geschehen soll. Es folgt zwangsläufig den bestehenden Geländeneigungen talwärts. Nach den a.R.d.T. muss die schadlose Beseitigung der Wassermengen von Regenereignissen mindestens 20-jähriger Wiederkehrzeit gewährleistet sein. Diese Betrachtung erfolgte offensichtlich nicht, diesbezügliche Gefahren wurden nicht ermittelt und auch nicht in die Abwägung eingestellt.“

Auch der Stauraumkanal wurde, nachdem bekannt war, dass ein solcher gebaut werden soll, seitens der Bürger im Januar 2020 nachgerechnet und nochmals gegenüber dem Leiter des Bauamts reklamiert. Reagiert wurde offensichtlich nicht. Erst nach Vorlage des Gutachtens im einstweiligen Rechtschutzverfahren, das die Laienberechnung bestätigte, fand eine Neuberechnung statt. Ein Vertrag wurde auf dieser Grundlage in diesem Sommer/Herbst geschlossen. Oberflächenwasser wurde weiterhin nicht berücksichtigt. Nun soll erneut eine Neuplanung erfolgen.

Das Bundesverwaltungsgericht führt aus:

*„Zur Beachtung dieser allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und den Eigentumsschutz hat die Gemeinde **schon bei der Planung** und nicht erst bei der bauordnungsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens **Gefahrensituationen zu ermitteln und in die planerische Abwägung einzustellen, die als Folge der Planung entstehen oder verfestigt werden können** (in diesem Sinne auch BGH, Urteil vom 18. Februar 1999 - III ZR 272/96 - BGHZ 140, 380 (382 f. [BGH 18.02.1999 - III ZR 272/96]); ebenso bereits BGHZ 106, 323 (327) [BGH 26.01.1989 - III ZR 194/87])“*

Man hat sich mit den durch einen Stauraumkanal neu hinzukommenden, lokalen Überflutungsgefahren bei Starkregenereignissen gar nicht auseinandergesetzt.

Unter dem immer wichtiger werdenden Punkt „Starkregen“ (Abwägungsvorschläge, S. 34) werden nur umfangreiche Maßnahmen wie Regenrückhaltebecken und Verrohrung des weit entfernt liegenden Bereichs „In der Beek“ geschildert, hierzu führt der Gutachter aus (Punkt 8):

„Es ist zwar richtig und wichtig, die Auswirkungen der Planung auch im weiteren Umkreis zu erörtern, hier Bereich ‚In der Beek‘. Dieses weit entfernt und ca. 60 Höhenmeter tieferliegende Gebiet (Bezugspunkt: Regenrückhaltebecken, In der Beek Nr. 26) hat aber nichts mit den vorgenannten (unmittelbar im Bereich des Plangebiets liegenden) Gefahren zu tun. Diese festgestellten Gefahren betreffen allesamt das talwärts oberflächlich abfließende Wasser im direkten Umfeld des Plangebiets oder auf dem Fließweg zu diesem tieferliegenden Gebiet. Da die Straßen ‚In den Birken‘ und ‚In der Beek‘ jeweils die unteren Enden der benannten Hänge bilden, wird das Wasser über die erkennbaren Fließwege zunächst dorthin und dann weiter entlang dieser Straßen talwärts fließen. Hier dienen die in den Abwägungsvorschlägen beschriebenen Maßnahmen des Hochwasser-/Überflutungsschutzes lediglich dem ordnungsgemäßen Abfluss dort, haben aber auf das problematische, direkte Umfeld des Plangebiets und die Fließwege am Hang keinen Einfluss.“

Darüber hinaus nahm der Baudezernent im Westdeutschen Rundfunk, Lokalzeit vom 13.12.2021 zum gesamten Vorgang Stellung und antwortete auf die Frage, ob Stadt und Stadtwerke nicht ordentlich gearbeitet hätten: „*Es stand damals eine Gutachtenlage zur Verfügung, die heute keinen Bestand mehr hat*“.

Zu dem Thema Entwässerung gab es jedoch offenbar keine Gutachtenlage, sondern nur eine Bestätigung der Kanalanschlussfähigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Heribert Stenzel
stellv. Vorsitzender